

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der
Universität Potsdam vom 23. April 2003

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Neufassung der Gebührenordnung für den Besuch der Gewächshäuser des Botanischen Gartens der Universität Potsdam

Vom 17. April 2003

Auf Grund § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam auf seiner Sitzung am 17. April 2003 die nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung für den Besuch der Gewächshäuser des Botanischen Gartens der Universität Potsdam erlassen.¹

§ 1 Entgelt

(1) Die Universität Potsdam erhebt für den Besuch der Gewächshausanlage des Botanischen Gartens ein Entgelt.

(2) Das Entgelt beträgt für

- | | |
|---|--------|
| - Erwachsene | 2,- € |
| - Behinderte mit einem Behindertenausweis | 1,- € |
| - Gruppen ab 8 Personen pro Person | 1,- € |
| - Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende | 1,- € |
| - Schulklassen (in Begleitung einer Lehrerin/eines Lehrers) je Schüler/in | 0,50 € |
| - Schulklassen und Kindergruppen im „Grünen Klassenzimmer“ je Kind | 1,50 € |
| - Führungen pro Stunde zusätzlich zum Eintrittsentgelt | 20,- € |

¹Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 30. April 2003

§ 2 Entgeltbefreiung

(1) Freien Eintritt haben

- Blinde und ihre Begleitperson
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % sowie der notwendigen Begleitperson, soweit diese im Ausweis eingetragen ist
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Mitglieder des Freundeskreises des Botanischen Gartens der Universität Potsdam e.V.
- Studierende der Universität Potsdam, die im Rahmen ihres Studiums den Botanischen Garten besuchen.

(2) Für die Besichtigung der Freilandanlagen wird kein Entgelt erhoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 11. November 1999 (AmBek Nr. 3/2000 S. 42.) außer Kraft.

Studierendenschaft

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 23. April 2003

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 wurde durch Beschluss des Studierendenparlaments am 25. Juni 2002 und von der Versammlung der Fachschaften in ihrer Sitzung am 23. April 2003 geändert.

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2002 (AmBek. UP S. 82), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 10 Satzungen wird im Absatz 2 am Ende des ersten Satzes „(Datum des Poststempels)“ eingefügt.

Nr. 2

In § 11 Aufgaben werden die Geld-Beträge in Höhe von 3.000 DM jeweils durch „1.500 €“ ersetzt.

Nr. 3

§ 32 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen wird zu § 32 Schlussbestimmungen. § 32 wird wie folgt gefasst:

“(1) Diese Satzung kann nur in der Vorlesungszeit geändert werden durch:

- erfolgreiche Urabstimmung gemäß § 22 Abs. 1;
- Beschluss des StuPa mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Zustimmung der VeFa mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei Betroffenheit der §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1, 18, 19, 23 Abs. 1 und 2, 24, 26 Abs. 1, 27 und 32.

Bei allen anderen Satzungsänderungen durch Beschluss des StuPa mit zwei Dritteln seiner Mitglieder hat die VeFa ein Vetorecht. Ein Veto kommt zustande, wenn mit einfacher Mehrheit und mindestens zehn Stimmen ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Zu dieser Versammlung lädt das Präsidium des StuPa mit einer Frist von zehn *Werktagen* ein. Ein Veto kann bis drei Wochen nach der ersten Sitzung der VeFa abgegeben werden.

(2) Zu einer Sitzung des Studierendenparlamentes, auf der satzungsändernde Anträge beschlossen werden sollen, ergehen die Einladungen 10 Werk-tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung. Satzungsändernde Anträge sind fristgemäß, soweit diese 11 Werk-tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes eingereicht wurden.“

Nr. 4

Folgender neuer § 33 In-Kraft-Treten wird eingefügt:

“Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschul-öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 23. April 2003

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 09. Dezember 1999 wurde durch Beschluss des Studierendenparlamentes am 28. Ja-

nuar 2003 und von der Versammlung der Fach-schaften in ihrer Sitzung am 23. April 2003 geän-dert.

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2003 (AmBek. UP S. 27), wurde wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 11 Aufgaben wird in Absatz 2 Nr. 1 vor dem Wort „Beschlüsse“ das Wort „einzelnen“ eingefügt. Am Schluss der Nummer wird angefügt „, sofern im Beschlusstext keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist;“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntma-chungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 20. Mai 2003

Die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 4. April 2000 wurde durch Beschluss des Studierendenparlamentes auf seiner Sitzung am 20. Mai 2003 geändert.

Artikel 1

§ 17 (Briefwahl) der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 4. April 2000 (AmBek. UP S. 79), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2002 (AmBek. UP S. 82), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl mög-lich. Sollen die Briefwahlunterlagen dem/der Wahlberechtigten vor der Wahl ausgehändigt oder übersandt werden, muss bis spätestens 4 Werk-tage vor der Wahl ein Antrag beim StWA eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Briefwahl lediglich während der Wahl in einem der Wahlloka-le möglich. Bei der Übersendung oder Aushändi-gung der Briefwahlunterlagen gilt § 16 Abs. 2 ent-sprechend. Wird der Antrag auf Briefwahl während der Wahl in den Wahllokalen gestellt, ist die Wahl-berechtigung mit einem gültigen Personalausweis oder Pass in Verbindung mit einer aktuellen Imma-trikulationsbescheinigung zu prüfen.“